

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 20. Commissions-Bericht über den Gesetzentwurf in Betreff
des zur Herstellung der Eisenbahn nöthigen Kostenbetrages und der Art,
denselben zu decken

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 20.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzentwurf in Betreff des zur Herstellung der
Eisenbahn nöthigen Kostenbetrages und der Art,
denselben zu decken.

Erstattet von dem geh. Hofrath D. Nau.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der von dem Großh. Finanzministerium vorgelegte, von der zweiten Kammer mit einigen Abänderungen am 12. d. M. angenommene Gesetzentwurf über die Aufbringung der, zum Bau der Eisenbahn erforderlichen Mittel hängt mit dem ersten Gesetze, welches in dem vorausgegangenen Berichte ausführlich beleuchtet worden ist, genau zusammen. Ist es einmal beschlossen, den großen Zweck durch Vornahme des Baus auf Staatsrechnung zu erreichen, so kann man sich der Verpflichtung nicht entziehen, die Mittel herbeizuschaffen. Auf der anderen Seite aber wird man auch jenen Beschluß nicht fassen, ohne sich zuvor Rechenschaft darüber gegeben zu haben, ob man über ein hinreichendes Maas von Kräften verfügen könne, und ob die Verwendung derselben nicht andere Zwecke in

schädlicher Weise beeinträchtigen werde. Auch hat die innere Verbindung dieses finanziellen Punctes mit der Hauptfrage uns Anlaß gegeben, bei der Entwicklung der Gründe für die Staatsunternehmung schon einige Bemerkungen vorauszuschicken, auf die in dieser Stelle hingewiesen werden kann. Es ist nicht denkbar, daß eine so große Ausgabe aus den laufenden Einkünften des Staates bestritten werde, es steht aber der Aufnahme von Darlehen für diesen Zweck um so weniger etwas entgegen, da der Staat sich in der Bahn ein großes stehendes Capital verschafft, welches, wie das der Salinen, Berg- und Hüttenwerke, Posten u. dgl. auch wieder Einkünfte abwirft. Für die Steuerpflichtigen ist kein Grund vorhanden, bei diesem Unternehmen sich zu beunruhigen, da in jedem Falle das jährliche Opfer, welches etwa nöthig seyn könnte, um die Zinsen nach dem, bei unserer Staatsschuld überhaupt üblichen Zinsfuße und den Tilgebetrag zu ergänzen, nicht von Belang seyn können und die unteren, zuerst vollendeten Bahnstrecken sogleich eine Einnahme abwerfen. Die allgemeinen Erwägungen der Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieses Unternehmens sind von solchem Gewichte, daß die Möglichkeit einer unvollständigen Verzinsung durchaus nicht dagegen entscheiden kann. In der ersten Zeit, so lange noch kein Theil der Bahn in Betrieb gesetzt ist, sind allerdings die vollen Zinsen aufzuwenden, die man jedoch, wenn sie aus Ueberschüssen der Staatseinkünfte hergenommen werden, wie dies im Berichte des Abg. Speyerer näher gezeigt wird, nicht zu dem Capitale zu schlagen braucht. Die Begründung des Entwurfes und der obengenannte Bericht werfen ein so helles Licht auf den ganzen Gegenstand, daß wir, um nicht das schon Gesagte zu wiederholen, nur Weniges zu bemerken nöthig haben.

Art. 1.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer wird sogleich die Kostensumme für das ganze Werk, nach der, freilich nur ungefähren Schätzung auf 13 Mill. Gulden, als eine, der Amortisationscasse zugewiesene Ausgabe bezeichnet. Die Verschiedenheit dieser Fassung und der ursprünglichen liegt wohl nicht in den Absichten und Vorätzen, sondern allein in dem mehr oder minder deutlichen Aussprechen derselben, und obschon es in der Sache selbst ganz gleichgültig ist, so mag doch in Hinsicht auf den Eindruck, den die jetzigen Beschlüsse machen sollen, die entschlossenerere Erklärung gebilligt werden. Die Amortisationscasse muß für die Last, die ihr aufgelegt wird, eine entsprechende Ausstattung erhalten, worüber aber jetzt schon eine allgemeine Regel aufzustellen unnöthig wäre. Die Umstände könnten späterhin eine raschere, aber auch eine langsamere Tilgung der Bahnschuld rathsam machen, und selbst der Zinsfuß könnte bei unerwarteten Ereignissen einer Veränderung unterliegen.

Art. 2.

Für die jetzige Budgetperiode war in dem vorgelegten Entwurfe ein Credit von 2,250,000 fl. verlangt worden. Dieß gründet sich auf einen Vortrag des Comité's, in welchem die für die Baujahre 1838 und 1839 vorzunehmenden Arbeiten angeführt werden. Die Budgetperiode schließt sich schon in der Mitte des Sommers 1839, weshalb ein Theil der Kosten für die untere Strecke in jedem Falle der nächsten Periode zufällt. Da indessen die Ausführung des Werkes so rasch betrieben werden sollte, als es mit der Dauerhaftigkeit der Arbeiten und mit andern Rücksichten, z. B. der verfügbaren Zahl der kunstverständigen Aufseher, vereinbar ist, so ist die Fest-

setzung einer Creditsumme von 4 Mill., die wahrscheinlich das wirkliche Bedürfniß übersteigt, ganz unbedenklich. Die Amortisationscasse ist ungeachtet dieses Beschlusses nicht genöthigt, mehr Geldmittel in Bereitschaft zu halten, als es der Fortgang der Arbeiten gebietet.

Art. 3.

Das Maafß der Verzinsung, nämlich $3\frac{1}{2}$ Proc., und die Anweisung eines Tilgebetrages von $\frac{1}{2}$ Proc. bei einer neuen Schuld, ist den bisherigen Verhältnissen entsprechend. Nach der Erhöhung des Credits hätte eigentlich auch die Ausstatung der Amortisationscasse in der nämlichen Proportion, von 60,000 fl. auf 106,666 fl. vermehrt werden müssen. Allein die Ausgaben werden nicht in allen Zeitabschnitten gleichmäßig erfolgen, sondern sich wahrscheinlich von Monat zu Monat steigern, etwa die kalte Jahreszeit ausgenommen, und so ist die Summe von 90,000 fl. vermuthlich hinreichend. Nach dem Vortrage des Hrn. Finanzministers sind noch 89,878 fl. von den budgetmäßigen Ueberschüssen zur Verfügung übrig, es fehlt also keineswegs an der Deckung jener Dotation, auch wenn die wirklichen Ueberschüsse den Budgetsatz nicht übersteigen sollten.

Art. 4.

Die Schuldentilgungscasse hat über große Summen zu verfügen, die ihr aus verschiedenen Veranlassungen anvertraut sind und die sie einstweilen verzinsen muß. Sie pflegt diese Summen auf Contocorrent auszuleihen. Statt nun die Baukostensumme ganz aufzunehmen, kann sie, was das Einfachere ist, zuvörderst diese ausstehenden Posten einziehen, wodurch der Betrag der neuen Anleihen fürs Erste sehr verringert

wird. Doch ist dieß nicht dauernd, denn die, jener Casse übergebenen Capitalmassen können unterdessen ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden müssen und dann sind sie dennoch durch Anleihen zu ersetzen. Dieß läßt sich im Voraus nicht beurtheilen, es genügt aber, wenn die Befugniß zu neuen Anleihen so weit reicht, als das Bedürfniß nach Abzug jener verfügbaren Summe erfordert.

Die Commission empfiehlt die Annahme dieser 4 Artikel nach den Beschlüssen der zweiten Kammer, bei denen sie keine Veränderung in Vorschlag zu bringen hat.

... dass die ... nicht ...

Die Commission ...

... nach den ...

... die ...